

Geschäftsordnung

Abschnitt I

§ 1

Ordentliche Jahreshauptversammlung

Alle Mitglieder sind jährlich zu einer Jahreshauptversammlung einzuladen. Zeit, Ort und Tagesordnung werden vom Zunftrat bestimmt. Die Einberufung der Versammlung ist mindestens 14 Tage vorher per Brief an jedes Mitglied, in der örtlichen Presse und der Homepage der NZS unter Angabe der Tagesordnung bekanntzugeben.

Der Jahreshauptversammlung obliegt insbesondere:

- a. die Entgegennahme des Rechnungsabschlusses, der Berichte der geschäftsführenden Zunfräte und der Kassenprüfer.
- b. Die Einzelentlastung der geschäftsführenden Zunfräte mit einfacher Mehrheit.
- c. die Wahl und Abwahl von Zunfräten mit einfacher Mehrheit.

§ 2

Außerordentliche Mitgliederversammlung

Außerordentliche Mitgliederversammlungen müssen vom Zunftmeister einberufen werden, wenn dieser die Notwendigkeit sieht, die Mitglieder an Entscheidungen zu beteiligen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn zehn Prozent der Zunftmitglieder dies beim Zunftmeister namentlich und unter Angabe der Gründe verlangen oder die Mehrheit des Zunfrates dies beantragt.

Werden von den Antragstellern Termine vorgeschlagen sind diese möglichst zu berücksichtigen.

§ 3

Zunftrat

Der Zunftrat besteht aus einer von der Jahreshauptversammlung mit einfacher Mehrheit gewählten, begrenzten Zahl von Zunftmitgliedern. Die Begrenzung ist nicht zahlenmäßig festgelegt, sondern ergibt sich aus der in der Satzung festgelegten Anzahl und dem anfallenden Arbeitsumfang. Auf entsprechenden Antrag des Zunfrates können bei jeder Mitgliederversammlung weitere Zunfräte bestellt oder deren Zahl eingeschränkt werden. Der Zunftrat beschließt mit einfacher Mehrheit seine Anträge auf Aufnahme eines Mitgliedes zum Zunftrat. Ein Zunfratsmitglied wird für vier Jahre durch die Mitgliederversammlung gewählt.

§ 4

Zunftmeister

1. Der Zunftmeister ist der 1. Vorstand der Narrenzunft Schussenteufel e.V.
2. Er wird für die Dauer von 4 Jahren aus den Reihen der Mitglieder gewählt. Eine Wiederwahl ist unbegrenzt möglich.
3. Ihm sind insbesondere folgende Aufgaben übertragen:
 - die Narrenzunft Schussenteufel e.V. im Sinne von § 26 BGB gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten, dabei ist er alleinvertretungsberechtigt.
 - die Jahreshauptversammlung, Mitgliederversammlungen und die Sitzungen des Zunfrates vorzubereiten.

- Tagesordnungen für die Jahreshauptversammlung, weitere Mitgliederversammlungen und für die Sitzungen des Zunftrates vorzubereiten.
- die Mitglieder und Zunfräte unter Mitteilung der Tagesordnung zu Versammlungen und Sitzungen einzuladen. Dies kann auch delegiert werden.
- Abgabe von Rechenschaftsberichten an die Jahreshauptversammlung und den Zunftrat.
- Über dringende und notwendige Ausgaben bis 150,- Euro kann der Zunftmeister im Ausnahmefall frei verfügen. Ausgaben die 150,- Euro überschreiten, sind mit dem Zunftrat abzusprechen.

§ 5

Stellvertretender Zunftmeister

1. Der stellvertretende Zunftmeister vertritt den Zunftmeister im Falle seiner Verhinderung. Dabei ist er alleinvertretungsberechtigt. Er wird durch die Mitglieder aus dessen Reihen auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist unbegrenzt zulässig.

§ 6

Schritfführer

1. Der Schritfführer führt den allgemeinen Schriftverkehr der Narrenzunft Schussenteufel e.V. Hierzu gehört insbesondere die Kommunikation mit anderen Narrenzünften im Zusammenhang mit Besuchen und Gegenbesuchen bei Narrensprüngen. Er zeichnet dabei „im Auftrag“.
2. Der Schritfführer bereitet die Anwesenheitsliste vor, in die sich alle Versammlungs- und Sitzungsteilnehmer eigenhändig einzutragen haben. Er hat die Mitglieder in einer ausführlichen Mitgliederliste zusammenzufassen.
3. Er fertigt über jede Versammlung, Sitzung und Verhandlung eine Niederschrift. (Wortlaut der Beschlüsse und Abstimmungsergebnisse). Eine Niederschrift ist vom Schritfführer und vom Zunftmeister zu unterzeichnen.
5. Der Schritfführer kann sich mit Zustimmung der einfachen Mehrheit der Versammlungs- oder Sitzungsteilnehmer eines Tonaufzeichnungsgerätes bedienen.
6. Sitzungsprotokolle müssen in der nächsten Sitzung bekanntgegeben werden.
7. Abschriftenfertigungen der Protokolle für Zunfräte sind erlaubt.
8. Beschlüsse sind in einem Ordern abzulegen.

§ 7

Kassierer

Die Kasse und das Vermögen der Narrenzunft werden durch den Kassierer verwaltet. Ihm obliegen insbesondere die Buchhaltung, Kontenführung und die Geschäftsbeziehungen zu den Finanzbehörden.

§ 8

Häswart

Dieser ist für alle Masken und Häser verantwortlich. Ihm unterliegen weiter verantwortlich:

- a. die Bestellung von Neumasken und sämtlichem Häsmaterial.
- b. die Prüfung der Masken und Häser. Nach Fertigstellung bzw. beim Häsabstauben muss Maske und das komplette Häs vom Häswart bei einer besonders einberufenen Versammlung angesehen und kontrolliert werden. Bei Mängeln darf kein Sprungbündel ausgegeben werden.
- c. die Abhaltung vom Häsappell inkl. Belehrungen.
- d. Die Verwaltung und Lagerung der zunftfeigenen Masken, Häser und Kostümen und Häsmaterial wie z. B. Leder etc.

§9

1. Gruppenführer

Die Hauptfunktion ist die Führung der Narrengruppe(n) bei Umzügen oder anderen Veranstaltungen. Der Gruppenführer wird für die Laufzeit von 4 Jahren in der Jahreshauptversammlung gewählt. Der Gruppenführer ist berechtigt als nicht stimmberechtigter Teilnehmer an den Zunfratssitzungen des Narrenzunft Schussenteufel teilzunehmen. Den Weisungen des Gruppenführers ist bei sämtlichen Veranstaltungen, an denen sich die Narrengruppe beteiligt, Folge zu leisten. Hästräger die Ihr Häs verleihen, müssen im Vorfeld den Gruppenführer davon in Kenntnis setzen. Der Gruppenführer ist verantwortlich gegenüber dem Vorstand.

Folgende Aufgaben fallen ebenfalls in sein Aufgabengebiet:

- Kontrolle der Häser auf korrekte Ausrüstung
- Durchführung eines ordnungsgemäßen Umzugsablaufes
- übermäßigen Alkoholgenuss VOR und/oder während Veranstaltung zu beanstanden
- Belästigungen oder Beleidigung von Zuschauern, insbesondere der Kinder, ist zu unterbinden.
- Der Gruppenführer muss im Falle eines Unfalles mit einem Hästräger umgehend informiert werden.
- Weitere Aufgaben – welche die Gruppe betreffen – können dem Gruppenführer nach vorheriger Absprache zugeordnet werden.

§10

Zeugwart

Die Hauptaufgabe des Zeugwart ist die Führung des zunfteigenen Material. Hierzu sind von Ihm entsprechende Listen zu führen – gegebenen Falls Materialien nach Absprache mit dem Zunfrat nach zu bestellen. Er muss zu den Veranstaltungen alle Materialien die dort benötigt werden, nach den entsprechenden Listen mitbringen – ebenso wieder ins das Archiv aufräumen. Hierzu kann sich der Zeugwart weitere Helfer hin zu ziehen. Der Zeugwart wird für die Laufzeit von 4 Jahren in der Jahreshauptversammlung gewählt. Der Zeugwart ist berechtigt als nicht stimmberechtigter Teilnehmer an den Zunfratssitzungen des NZ Schussenteufel teilzunehmen. Der Zeugwart ist verantwortlich gegenüber dem Vorstand.

Folgende Aufgaben fallen ebenfalls in sein Aufgabengebiet:

- korrekte Übergabe / Übernahme sämtlicher Materialien an oder von Mitgliedern durchführen
- geringe Ausbesserungen, Reparaturen oder Wartungen selber vornehmen oder veranlassen das diese durchgeführt werden.
- Anschaffungen nach Absprache mit dem Zunfrat zu organisieren. (Bereitstellung der Finanzen durch den Kassierer.)
- Inventarlisten zu führen
- geeignete Lagermöglichkeiten zu organisieren

§ 11

Ausschüsse

Der Zunfrat kann Ausschüsse einrichten. Als Ausschussmitglieder können beliebiger Mitglieder der Narrenzunft gewählt werden. Es steht dem Zunfrat frei, sachkundige Zunftmitglieder, die nicht dem Zunfrat angehören, in Ausschüsse zu berufen (einfache Mehrheit). Die den Ausschüssen übertragenen Aufgaben müssen beraten und abstimmungsreif für den Zunfrat vorbereitet werden. Der

Ausschussvorsitzende trägt die Ergebnisse der Beratungen als Berichterstatter dem Zunftrat zur endgültigen Beschlussfassung vor. Auf Dauer bestehen folgende Ausschüsse:

Ausschuss für die Planung und Durchführung des Zunftballes.

Ausschuss für die Planung und Durchführung der Teufelstaufe

Ausschuss für die komplette Verwaltung und Pflege des Musikwagens

§ 12

Kassenprüfer

Die Kassenprüfer prüfen jährlich einmal die Kasse und das Geldvermögen der Narrenzunft anhand der Buchführung und der Bankbelege beim Kassierer und tragen das Ergebnis der Prüfung bei der Zunftversammlung zur Abnahme vor. Die Kassenprüfer werden jährlich von der Jahreshauptversammlung gewählt und dürfen nicht dem Zunftrat angehören.

§ 13

Einberufung von Versammlungen und Sitzungen

Die Einberufungen von Versammlungen und Sitzungen haben schriftlich an jedes teilnahmeberechtigte Zunftmitglied zu erfolgen. Die einzuhaltende Mindestfrist beträgt 14 Tage. Zugleich mit der Einladung ist die festgelegte Tagesordnung bekanntzugeben.

§ 14

Sitzungsleitung

Die Leitung einer Versammlung oder Sitzung obliegt dem Zunftmeister, bei dessen Verhinderung dem Stellvertreter. Ausschuss-Sitzungen werden vom Zunftmeister oder dessen Stellvertreter geleitet. Die Sitzungsleitung kann delegiert werden.

§ 15

Beschlussfähigkeit

Jede ordnungsgemäß einberufene Versammlung oder Sitzung ist beschlussfähig, unbeschadet der Zahl der erschienenen Zunftmitglieder bzw. Zunfträte.

§ 16

Tagesordnung

Nach Eröffnung der Versammlung ist

- a. die Tagesordnung bekanntzugeben.
- b. das Sitzungsprotokoll der letzten Sitzung oder Versammlung bekanntzugeben und zu unterschreiben

§ 17

Wortmeldungen

Wortmeldungen sind zulässig, sobald der Tagesordnungspunkt zur Verhandlung aufgerufen ist. Das Wort wird in der Reihenfolge der Wortmeldungen erteilt. Berichterstatter haben zuerst das Wort. Zunfträte bzw. ihre Stellvertreter und Berichterstatter bekommen das Wort zur sachlichen Erwiderung auf die Fragen ihres Geschäftsbereiches auch außerhalb der Reihenfolge der Wortmeldungen erteilt.

§ 18

Zur Geschäftsordnung

Anträge zur Geschäftsordnung sind jederzeit zulässig. Zusatzanträge und Anträge zur Sache bedürfen einer Unterstützung von einem Viertel der Versammlungs- oder Sitzungsteilnehmer um mitberaten zu werden. Zur Geschäftsordnung wird das Wort außerhalb der Rednerliste erteilt. Es erhält jeweils nur ein Redner für und gegen einen zur Geschäftsordnung gestellten Antrag das Wort.

§ 19

Richtigstellungen

Zur sachlichen Richtigstellung kann den Zunfräten oder Berichterstattern das Wort außerhalb der Rednerliste erteilt werden.

§ 20

Rednerunterbrechung

Ein Redner darf nicht unterbrochen werden, um einem anderen Redner die Möglichkeit zu geben, Ausführungen zu machen.

§ 21

Persönliche Bemerkungen

Für persönliche Bemerkungen wird das Wort erst erteilt, wenn der Tagesordnungspunkt zu Ende beraten ist, jedoch vor der Abstimmung.

§ 22

Persönliche Angriffe

Persönliche Angriffe, unsachliche Zwischenrufe und Abschweifungen von der Sache sind nicht gestattet, Verstöße hiergegen bedingen einen Ordnungsruf durch den Versammlungs- oder Sitzungsleiter. Nach dreimaligem Ordnungsruf pro Versammlung oder Sitzung wird das Wort entzogen oder der Störer aufgefordert, den Versammlungsraum für ganz oder auf Zeit zu verlassen.

§ 23

Schlusswort

Vor der Abstimmung ist dem jeweiligen Antragsteller das Schlusswort zu erteilen.

§ 24

Dringlichkeitsanträge

Anträge, die nicht auf der Tagesordnung stehen, könne als Dringlichkeitsanträge zur Beratung und Abstimmung gestellt werden, wenn ein Drittel der Anwesenden den Antrag unterstützt.

§ 25

Antragsannahme

Zur Annahme eines Antrages genügt in allen Fällen mit Ausnahme von Satzungsänderungen eine einfache Mehrheit der Anwesenden. Bei Satzungsänderungen ist die Zweidrittelmehrheit der Anwesenden erforderlich. Stimmenthaltungen zählen als „Nein“-Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

§ 26

Abstimmungsverfahren

Die Abstimmung erfolgt durch Handzeichen, wenn nicht der Vorsitzende namentliche oder geheime Abstimmung bestimmt oder eine solche von der Hälfte der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder verlangt wird.

§ 27

Abgeschlossener Tagesordnungspunkt

Ist ein Tagesordnungspunkt abgeschlossen, so kann später keinem Redner mehr zu diesem Punkt das Wort erteilt werden.

§ 28

Wahlordnung

1. Wahlen leitet der Versammlungsleiter, in der Regel der Zunftmeister. Ihm werden mit einfacher Mehrheit in of Abstimmung die notwendigen Wahlhelfer zu gewählt. Steht der Versammlungsleiter zur Wahl, so ist für diese W eine Wahlkommission zu bilden, die aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern besteht. Die Bildung der Wahlkommission obliegt der Versammlung oder Sitzung, auf der die betreffende Wahl stattfindet. Nach erfolgter übernimmt der wiedergewählte oder ein neugewählter Versammlungsleiter die Leitung der Versammlung und de eventuelle weitere Wahlen.
2. Gewählt werden kann nur, wer anwesend ist oder vorher seine schriftliche Zustimmung zur Übernahme eines bestimmten, zur Wahl stehenden Amtes erteilt hat.
3. Die Wahl aller Zunfträte gem. der Satzung und ihrer Stellvertreter kann, wenn nur ein Wahlvorschlag vorliegt, in offener Abstimmung erfolgen. Liegen mehrere Vorschläge vor oder wünschen es mindestens 10 Wahlberechtigte, oder der zur Wahl Stehende, so wird geheim gewählt.
4. Als gewählt gilt, wer mehr als die Hälfte aller gültigen Stimmen erhalten hat. Er gibt die erste Wahl keine solche Mehrheit, so werden zur engeren Wahl die beiden Kandidaten gestellt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Er gibt die engere Wahl Stimmengleichheit, so entscheidet das Los, das der Vorsitzende der Wahlkommission zu ziehen hat.
5. Soll eine Wahl angefochten werden, so hat dies innerhalb der Sitzung / Versammlung, in der die Wahl durchgeführt wurde, zu geschehen. Eine spätere Anfechtung ist nur möglich, wenn es offensichtlich ist, dass der Anfechtungsgrund während der Sitzung/Versammlung nicht erkennbar war.
6. Die Durchführung jeder Wahl und das Ergebnis sind in einer Niederschrift festzuhalten, die von der Wahlkommission zu unterschreiben ist, das Ergebnis aller Wahlen im Zunftrat ist der Zunftversammlung bekanntzugeben.

§ 29

Probejahr

1. Das 1. Jahr der AKTIVEN Mitgliedschaft wird als PROBEJAHR bewertet.
2. Nach Beendigung des Probejahres entscheidet der amtierende Zunftrat in einer Abstimmung über die Vollmitgliedschaft.
3. Sollte einer Vollmitgliedschaft NICHT zugestimmt werden, wird das Häs unter Berücksichtigung der Abnutzung vom Zunftrat bewertet und von der Narrenzunft Schussenteufel e. V. Meckenbeuren zurück gekauft.
4. Die sonstigen Rechte und Pflichten der Mitgliedschaft bleiben davon unangetastet.

§ 30

Schlussbestimmungen

Sollte ein Paragraph dieser Geschäftsordnung gegen die Satzung oder gegen ein Gesetz verstoßen, wird nur dieser Paragraph der Geschäftsordnung ungültig und nicht die ganze Geschäftsordnung. Der wichtigste Satzungsartikel ist § 28 als Schlussbestimmungen, die besagt, was satzungsgemäß

nicht erfasst wurde, von den Zunftorganen von Fall zu Fall – unter Berücksichtigung der Tatsache, eine Narrenzunft zu sein, - mit Humor und entsprechender Grundeinstellung zu entscheiden ist. Paragraphenreiterei, Eigenmächtigkeiten, Vereinsmeierei, Gruppenegoismus und tierischer Ernst sind verpönt und – sofern nicht zu umgehen – auf ein absolutes Minimum zu beschränken.

§ 32

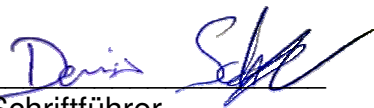
Änderung der Geschäftsordnung

Die Geschäftsordnung kann mit einfacher Mehrheit durch den Zunftrat jederzeit geändert werden.

Diese Geschäftsordnung hat sich der Zunftrat gegeben am: 19.05.2012

Beschlossen durch den Zunftrat der Narrenzunft Schussenteufel e.V. am 19.02.2012

Geändert und beschlossen durch den Zunftrat der Narrenzunft Schussenteufel e. V. am 19.03.2019


Schriftführer


Zunftmeister